

Luther.

NORMEN VOR GERICHT

Regionalkonferenz Normung –
Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Dr. Gerd-Ulrich Kapteina

Düsseldorf, 10. September 2019

Inhalt

1. Rechtliche Relevanz von DIN-Normen ?
2. Rechtsnatur von DIN-Normen
3. Rechtliche Relevanz in der „Generalklausel“
4. Rechtliche Relevanz über „Technikklausel“
5. Rechtliche Relevanz als „aaRdT“
6. Rechtliche Relevanz als „technische Regel“
7. Rechtliche Relevanz der Entwurfsfassung ?

§ 3 BauO NRW 2018

- (1) Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass **die öffentliche Sicherheit und Ordnung**, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, **nicht gefährdet werden**, dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. [...]
- (2) Die der Wahrung der Belange nach Absatz 1 Satz 1 dienenden **allgemein anerkannten Regeln der Technik** sind zu beachten. Von diesen Regeln **kann abgewichen** werden, wenn eine andere Lösung in gleicher Weise die Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift als **Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln**. [...]

Rechtliche Relevanz von DIN-Normen

- Im Rahmen der Baugenehmigungserteilung prüft die Bauaufsichtsbehörde gem. § 74 Abs. 1 BauO NRW 2018 die Vereinbarkeit des Vorhabens mit **öffentlich-rechtlichen Rechtsnormen**.
- **Die Bauaufsichtsbehörde und ggf. nachfolgend das Verwaltungsgericht wird im Einzelfall auch die Einhaltung von relevanten DIN-Normen prüfen müssen!**



Rechtsnatur von DIN-Normen

- Die DIN-Normen sind im Ausgangspunkt **keine Rechtsnormen**, sondern private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter,
 - vgl. BGH, Urteil vom 14. Mai 1998 – VII ZR 184/97.
- Die Auslegung von DIN-Vorschriften ist als solche keine Rechtsanwendung, sondern Tatsachenfeststellung.
- Rechtliche Relevanz erlangen die erarbeiteten Regelungen nicht, weil sie eigenständige Geltungskraft besitzen, sondern nur, soweit sie die Tatbestandsmerkmale von Regeln der Technik erfüllen, die der Gesetzgeber als solche in seinen Regelungswillen aufnimmt.

Rechtliche Relevanz in der „Generalklausel“

- Gem. § 3 BauO NRW 2018 sind bei der Anordnung, Errichtung, Änderung oder Instandhaltung baulicher Anlagen und Einrichtungen die **allgemein anerkannten Regeln der Technik** zu beachten (vgl. § 3 Abs. 2 BauO NRW 2018).
- Welche Regel zu beachten ist, ist im Einzelfall zu bestimmen.
- Die Einführung allgemein anerkannter Regeln der Technik (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauO NRW 2018) erleichtert die Ermittlung, schließt aber nicht aus, dass auch nicht eingeführte technische Regeln allgemein anerkannt sind,
 - vgl. OVG NRW, Urteil vom 25. Januar 2010 – 7 D 110/09.NE.

Rechtliche Relevanz über „Technikklausel“

- § 3 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW 2018, der die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vorschreibt, ist eine sog. **Technikklausel**. Es handelt sich um eine Rechtsnorm, die eine Verweisung auf Anschauungen und Verweisungen des normalen Verkehrs enthält,
 - vgl. Seibel, „Stand der Technik‘, ‚allgemein anerkannte Regeln der Technik‘ und ‚Stand von Wissenschaft und Technik‘“, BauR 2004, 266 (266).
- Die Bezugnahme dient der Flexibilisierung und Entlastung des Gesetzes, legt jedoch (nur) einen **konservativen Maßstab** an.

Rechtliche Relevanz als „aaRdT“

- Die in Bezug genommenen Anschauungen – hier die **allgemein anerkannten Regeln der Technik** – werden dadurch nicht selbst zu Rechtsnormen. Sie dürfen also auch nicht etwa von Rechtsnormen abweichen,
 - vgl. Hahn, in: Boeddinghaus u.a., BauO NRW, § 3 BauO NRW, Rn. 48.



Rechtliche Relevanz als „aaRdT“

- Rechtliche Relevanz erlangen die allgemein anerkannten Regeln, die als solche nur faktische Bedeutung haben, vielmehr nur dadurch, dass der Gesetzgeber sie in seinen Regelungswillen aufnimmt. Sie nehmen dann an der normativen Wirkung derjenigen Norm, die sie in Bezug nimmt, in der Weise teil, dass die materielle Rechtsvorschrift durch sie **näher konkretisiert** wird,
 - vgl. BVerwG, Beschluss vom 6. Dezember 1999 – 4 B 75/99;
BVerwG, Beschluss vom 30. September 1996 – 4 B 175/96.

Rechtliche Relevanz als „aaRdT“

- Dem Gesetzgeber ist unbenommen, den Eintritt bestimmter Rechtsfolgen von der Beachtung „allgemein anerkannter Regeln“ abhängig zu machen,
 - vgl. BVerwG, Beschluss vom 8. August 1978 – 2 BvL 8/77.
- Die unter Bestimmtheitsgesichtspunkten gebotene tatbestandliche Eingrenzung wird bei dieser Verweisungstechnik insofern gewährleistet, als ausschließlich „allgemein anerkannte“ Regeln eine Maßstabsfunktion erfüllen. Dazu zählen diejenigen Prinzipien und Lösungen, die in der Praxis erprobt und bewährt sind und von der Mehrzahl der Praktiker als richtig und notwendig akzeptiert werden,
 - vgl. BVerwG, Beschluss vom 6. Dezember 1999 – 4 B 75/99.

Rechtliche Relevanz als „aaRdT“

- Wenn eine Norm auf die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ verweist, können die **Behörden und Gerichte** sich darauf beschränken, die **herrschende Auffassung** unter den technischen Praktikern zu **ermitteln, um festzustellen**, ob der jeweilige Beurteilungsgegenstand **mit ihr im Einklang steht**.
- Anders als die beiden strengeren Maßstäbe des Stands der Technik und des Stands von Wissenschaft und Technik hinkt der Maßstab der allgemein anerkannten Regeln stets einer weiterstrebenden technischen Entwicklung her,
 - vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. August 1978 – 2 BvL 8/77.

Rechtliche Relevanz als „aaRdT“

- Mit der Bezugnahme auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik erhält das Gesetz also ein eher **konservatives Element**. Allgemein anerkannte Regeln der Technik können ggf. auch dann noch Geltung beanspruchen, wenn neuere Erkenntnisse Vorsicht gebieten,
 - vgl. Hahn, in: Boeddinghaus u.a., BauO NRW, § 3 BauO NRW, Rn. 47.



Rechtliche Relevanz als „aaRdT“

- Zur Ermittlung dessen, was in der Praxis erprobt und bewährt ist und sich bei der Mehrheit der Praktiker durchgesetzt hat, kommen DIN-Vorschriften und sonstige technische Regelwerke als geeignete Quellen in Betracht.
- Sie haben aber nicht schon kraft ihrer Existenz die Qualität von anerkannten Regeln der Technik und begründen auch keinen Ausschließlichkeitsanspruch. Als Ausdruck der fachlichen Mehrheitsmeinung sind sie nur dann zu werten, wenn sie sich mit der Praxis überwiegend angewandter Vollzugsweisen decken.

Rechtliche Relevanz als „aaRdT“

- Das wird häufig, muss aber nicht immer der Fall sein. Die Normausschüsse des Deutschen Instituts für Normung sind pluralistisch zusammengesetzt. Ihnen gehören auch Vertreter bestimmter Branchen und Unternehmen an, die ihre Eigeninteressen einbringen. Die verabschiedeten Normen sind nicht selten das Ergebnis eines Kompromisses der unterschiedlichen Zielvorstellungen, Meinungen und Standpunkte,
 - vgl. BVerwG, Beschluss vom 30. September 1996 – 4 B 175/96.

Rechtliche Relevanz als „aaRdT“

- Sie begründen eine **tatsächliche Vermutung** dafür, dass sie als Regeln, die unter Beachtung bestimmter verfahrensrechtlicher Vorkehrungen zustande gekommen sind, sicherheitstechnische Festlegungen enthalten, die einer objektiven Kontrolle standhalten, sie schließen den Rückgriff auf weitere Erkenntnismittel aber keineswegs aus,
 - vgl. BVerwG, Beschluss vom 30. September 1996 – 4; BGH, Urteil vom 24. Mai 2013 – V ZR 182/12; BGH, Urteil vom 14. Mai 1998 – VII ZR 184/97.

Rechtliche Relevanz als „aaRdT“

- DIN-Normen tragen also die Vermutung in sich, dass sie den Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik wiedergeben,
 - vgl. BGH, Urteil vom 24. Mai 2013 – V ZR 182/12.
- Aufgrund der Vermutungswirkung ist davon auszugehen, dass der Inhalt einer DIN-Norm den allgemein anerkannten Stand der Technik wiedergibt, bis diese Wirkung (**insbesondere durch Einholung eines Sachverständigengutachtens**) entkräftet wurde,
 - vgl. BGH, Urteil vom 24. Mai 2013 – V ZR 182/12.

Rechtliche Relevanz als „technische Regel“

- Die BauO NRW ermöglicht es der Bauaufsicht, DIN-Normen die Eigenschaft einer allgemein anerkannten Regel der Technik ausdrücklich zuzuweisen.
- Denn gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauO NRW **gelten** die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift (§ 88 BauO NRW 2018) **als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln als allgemein anerkannte Regeln der Technik.**



Rechtliche Relevanz als „technische Regel“

- Die Regelung des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauO NRW enthält eine **Fiktion**. Sie bewirkt, dass die eingeführten technischen Regeln wie allgemein anerkannte Regeln der Technik zu beachten sind, unabhängig davon, ob sie es im Einzelfall sind oder nicht,
 - vgl. Heintz, in: Gädtke u.a.,
BauO NRW, § 3 BauO NRW, Rn. 87.



Rechtliche Relevanz als „technische Regel“

- Diese Regelung erstreckt sich auch auf bestimmte DIN-Normen, da diese gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauO NRW durch die Bauaufsicht als **technische Baubestimmungen eingeführt** wurden,
 - vgl. zu einer solchen Konstellation VG Minden, Urteil vom 16. Dezember 2010 – 9 K 1694/09; vgl. auch OVG NRW, Urteil vom 25. Januar 2010 – 7 D 110/09.NE.



Rechtliche Relevanz als „technische Regel“

- Maßgeblich ist für das Land Nordrhein-Westfalen insofern die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB NRW)¹.
- Gemäß Nr.1 werden die Technischen Baubestimmungen gemäß Anlage zur Konkretisierung der Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) erlassen. Sie gelten als allgemein anerkannte Regeln der Technik gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 der Landesbauordnung 2018.

¹ Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung - 614 - 408 vom 7. Dezember 2018 (MBI. NRW. Nr.32, S. 739 bis 804).

Rechtliche Relevanz als „technische Regel“

- Die Vorbemerkung der Liste der technischen Baubestimmungen weist auf Folgendes hin: „Es werden nur die technischen Regeln eingeführt, die zur Erfüllung der Grundsatzanforderungen des Bauordnungsrechts unerlässlich sind.“
- Die Bauaufsichtsbehörden sind allerdings nicht gehindert, im Rahmen ihrer Entscheidungen zur Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe auch auf nicht eingeführte allgemein anerkannte Regeln der Technik zurückzugreifen.“



Rechtliche Relevanz als „technische Regel“

- Die Einführung einiger bestimmter DIN-Normen als technische Baubestimmungen bedeutet also lediglich, dass diese Normen definitiv allgemein anerkannte Regeln der Technik sind.
- Es ändert aber nichts daran, dass auch sonstige DIN-Normen bauordnungsrechtlich relevant sein können und dass bei diesen DIN-Normen zumindest eine Vermutung dafür spricht, dass es sich um allgemein anerkannte Regeln der Technik handelt,
 - vgl. auch die entsprechende Prüfungsreihenfolge des OVG NRW, Urteil vom 25. September 1985 – 10 A 106/84 – nicht veröffentlicht, S. 6 f. des Urteilsabdrucks.

Rechtliche Relevanz als „technische Regel“

- Die Bauaufsichtsbehörde ist daher durch § 3 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW gehalten, einschlägige – insbesondere als technische Baubestimmungen eingeführte – DIN-Normen zur Beurteilung darüber heranzuziehen, ob die allgemein anerkannten Regeln der Technik insoweit gewahrt sind, als sie dem Schutz der in § 3 Abs. 1 BauO NRW genannten Belange dienen.
- Es muss sich also um solche DIN-Normen handeln, die sicherheitsrelevant sind.
- Hiervon sind insbesondere solche Regeln abzugrenzen, die bauwirtschaftlichen Zwecken dienen,
 - vgl. Heintz, in: Gädtke u.a., BauO NRW, § 3 BauO NRW, Rn. 64.

Rechtliche Relevanz der Entwurfsfassung?

- Für DIN-Normen, die erst in der Entwurfsfassung vorliegen, gilt Folgendes: Sie können logisch noch nicht in der Liste der technischen Baubestimmungen enthalten sein.
- Diese nimmt immer eine konkrete Fassung der jeweiligen DIN-Norm in Bezug.
- Es kann sich bei dem DIN-Norm-Entwurf also nicht bereits deshalb um eine allgemein anerkannte Regel der Technik handeln, weil sie eingeführt worden wäre. Es ist dann allenfalls fraglich, ob es sich um eine derjenigen allgemein anerkannten Regeln der Technik handelt, die außerhalb der Liste der technischen Baubestimmungen existiert,
 - vgl. auch die entsprechende Prüfungsreihenfolge des OVG NRW, Urteil vom 25. September 1985 – 10 A 106/84 – nicht veröffentlicht, S. 6 f. des Urteilsabdrucks.

Rechtliche Relevanz der Entwurfsfassung?

Hierfür spricht bei fertig erarbeiteten, bekannt gegebenen DIN-Normen eine Vermutung.

Von DIN-Normen, die erst in der Entwurfsfassung vorliegen, geht aber noch nicht die Vermutung aus, dass sie allgemein anerkannte Regeln der Technik wiedergeben.

Auf der Internetseite des DIN heißt es unter dem Punkt „Was ist ein Norm-Entwurf“: „Der Norm-Entwurf ist ein **vorläufiges** (Hervorhebung durch die Verfasser) Arbeitsergebnis eines Arbeitsausschusses“,

- vgl. <https://www.din.de/de/mitwirken/entwuerfe/einfuehrung>.

Rechtliche Relevanz der Entwurfssfassung?

- Es ist also für die Bauaufsicht in keiner Weise erkennbar, ob die in Rede stehende Regel der allgemeinen Auffassung in der Praxis entspricht. Das vorläufige Arbeitsergebnis kann sich im weiteren Erarbeitungsprozess noch ändern.
- Der Norm-Entwurf ist gerade noch nicht anerkannt. Ein bloßer Norm-Entwurf ist daher ungeeignet, die Regelungen der BauO NRW im Sinne einer allgemein anerkannten Regel der Technik zu konkretisieren. Ein solcher Entwurf stellt nicht aus sich heraus eine allgemein anerkannte Regel der Technik dar,
 - vgl. OVG NRW, Urteil vom 25. September 1985 – 10 A 106/84 – nicht veröffentlicht, S. 7 des Urteilsabdrucks.

Ihr Referent



Dr. Gerd-Ulrich Kapteina

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht in Düsseldorf a.D.,
Rechtsanwalt, Mediator

Partner der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (Real Estate)

Gildehofstr. 1

45127 Essen

Telefon +49 201 9220 24837

Mobil +49 152 016 24837

gerd.kapteina@luther-lawfirm.com

Berlin

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Friedrichstraße 140
10117 Berlin
Telefon +49 30 52133 0
Telefax +49 30 52133 110
berlin@luther-lawfirm.com

Frankfurt a. M.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
An der Welle 10
60322 Frankfurt a.M.
Telefon +49 69 27229 0
Telefax +49 69 27229 110
frankfurt@luther-lawfirm.com

Köln

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln
Telefon +49 221 9937 0
Telefax +49 221 9937 110
cologne@luther-lawfirm.com

Stuttgart

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Augustenstraße 7
70178 Stuttgart
Telefon +49 711 9338 0
Telefax +49 711 9338 110
stuttgart@luther-lawfirm.com

Düsseldorf

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf
Telefon +49 211 5660 0
Telefax +49 211 5660 110
dusseldorf@luther-lawfirm.com

Hamburg

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gänsemarkt 45
20354 Hamburg
Telefon +49 40 18067 0
Telefax +49 40 18067 110
hamburg@luther-lawfirm.com

Leipzig

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Grimmaische Straße 25
04109 Leipzig
Telefon +49 341 5299 0
Telefax +49 341 5299 110
leipzig@luther-lawfirm.com

Essen

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gildehofstraße 1
45127 Essen
Telefon +49 201 9220 0
Telefax +49 201 9220 110
essen@luther-lawfirm.com

Hannover

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Berliner Allee 26
30175 Hannover
Telefon +49 511 5458 0
Telefax +49 511 5458 110
hanover@luther-lawfirm.com

München

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Karlstraße 10-12
80333 München
Telefon +49 89 23714 0
Telefax +49 89 23714 110
munich@luther-lawfirm.com

Brüssel

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Avenue Louise 326
1050 Brüssel
Telefon +32 2 6277 760
Telefax +32 2 6277 761
brussels@luther-lawfirm.com

Luxemburg

Luther
Aerogolf Center, 1B, Heienhaff
L-1736 Senningerberg
Telefon +352 27484 1
Telefax +352 27484 690
luxembourg@luther-lawfirm.com

Singapur

Luther LLP
4 Battery Road
#25-01 Bank of China Building
Singapur 049908
Telefon +65 6408 8000
Telefax +65 6408 8001
singapore@luther-lawfirm.com

London

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
7 Pilgrim Street
London EC4V 6LB
Telefon +44 207 002 53 35
london@luther-lawfirm.com

Shanghai

Luther Law Offices
2/F AZIA Center
1233 Lujiazui Ring Road
Shanghai Pudong New Area
Shanghai 200120
Telefon +86 21 5010 6580
Telefax +86 21 5010 6590
shanghai@cn.luther-lawfirm.com

Yangon

Luther Law Firm Limited
Uniteam Marine Office Building
Level 8, Unit #1
84 Pan Hlaing Street,
Sanchaung Township
Yangon 11111
Myanmar
Telefon + 95 1 500 021
Telefax + 95 1 502 852
myanmar@luther-lawfirm.com

Ihre Fragen

Vielen Dank

Die Angaben in dieser Präsentation sind ausschließlich für die genannte Veranstaltung bestimmt. Die Überlassung der Präsentation erfolgt nur für den internen Gebrauch des Empfängers. Die hier zusammengestellten Texte und Grafiken dienen allein der Darstellung im Rahmen dieser Veranstaltung und dokumentieren die Thematik ggf. nicht vollständig.

Die Präsentation stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar und wir haften daher nicht für den Inhalt. Diese erfolgt individuell unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls auf der Grundlage unserer Mandatsvereinbarung. Die Verteilung, Zitierung und Vervielfältigung – auch auszugsweise – des Inhalts zum Zwecke der Weitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger Absprache gestattet.

Luther.



Auf den Punkt. Luther.